

Versicherungsbedingungen für Ihre



Hausratversicherung Premium

Das Wichtigste in Kürze:



Ihre Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen, wenn Ihr Hausrat zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zur Hausratversicherung sowie den jeweils dazu abgeschlossenen Zusatzbausteinen.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Hausratversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Allianz Online Schadenservice auf www.allianz.de.



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer:in	Das sind Sie als unser Vertragspartner bzw. unsere Vertragspartnerin und Käufer bzw. Käuferin des Versicherungsschutzes.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (beispielsweise Krieg) oder in Bestimmungen zu den einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Eine Sicherheitsvorschrift müssen wir ausdrücklich mit Ihnen vereinbaren. Nicht vereinbart sind z. B. die Installation eines Rauch- oder Brandmelders oder einer Einbruchmeldeanlage.



Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

	Hausratversicherung Premium.....	4
1	Wer ist versichert?.....	4
2	Was ist versichert und was ist nicht versichert?.....	4
2.1	Versicherte Sachen.....	4
2.2	Versicherte Gefahren.....	5
2.3	Versicherte Kosten und weitere Mehrleistungen.....	5
2.3.1	Versicherte Kosten.....	5
2.3.2	Internetschutz.....	7
2.3.2.1	Zahlungsverkehr im Internet.....	7
2.3.2.2	Käuferschutz im Internet.....	8
2.3.2.3	Datenrettung.....	10
2.3.3	Leistungen des Notfallservice Zuhause.....	11
2.3.3.1	Leistungen im Notfall.....	11
2.3.3.2	Fehlerdiagnose, Arbeitskosten und Kleinteile bei Haushalts-Großgeräten.....	12
2.4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	12
2.4.1	Welche Schäden sind nicht versichert?.....	13
2.4.2	Welche besonderen Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?.....	13
2.4.2.1	Definition Wertsachen.....	13
2.4.2.2	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen.....	13
2.4.2.3	Naturalersatz bei Wertsachen.....	14
2.4.3	Welche besondere Entschädigungsregelungen gelten für elektronische Geräte?.....	14
2.4.4	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls.....	14
3	Wo bin ich versichert?.....	15
3.1	Versicherungsschutz am Versicherungsort.....	15
3.2	Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes (Außenversicherung).....	15
4	Was leisten wir im Versicherungsfall?.....	16
4.1	Ihr Hausratgegenstand ist beschädigt.....	16
4.1.1	Erstattung von Reparaturkosten.....	16
4.1.2	Besonderheiten bei Schönheitsreparaturen.....	16
4.1.3	Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen.....	16
4.2	Ihr Hausratgegenstand ist zerstört oder abhandengekommen.....	16
4.2.1	Ersatz des Neuwerts.....	16
4.2.2	Antiquitäten und Kunstgegenstände.....	17
4.2.3	Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen.....	17
4.2.4	Entschädigungsgrenzen bei Wertsachen.....	17
4.3	Versicherungssumme und Unterversicherung.....	17
4.4	Unterversicherungsverzicht.....	17
4.5	Mehrwertsteuer.....	17
4.6	Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten.....	17
4.7	Was gilt für Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?.....	17
4.8	Vorsorge bei nicht ausreichender Versicherungssumme.....	18
4.8.1	Vorsorge.....	18
4.8.2	Vorübergehende unbegrenzte Vorsorge für neu hinzugekommenen Hausrat.....	18
4.9	Fälligkeit der Entschädigung.....	18
4.10	Was gilt, wenn abhandengekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?.....	18
4.11	Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen.....	18
4.11.1	Ansprüche gegen andere Versicherer.....	18
4.11.2	Mitteilungspflicht.....	18
4.11.3	Versicherungsschutz, wenn unklar ist ob der Schaden bei uns oder beim Vorversicherer eingetreten ist.....	18
4.12	Regeln für das Sachverständigenverfahren.....	18
5	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?.....	19
5.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall.....	19

5.2	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	19
5.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)	20
5.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	20
5.3.2	Unser Kündigungsrecht	20
5.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls	20
6	Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?	20
6.1	Umzug	20
6.1.1	Übergang des Versicherungsschutzes	20
6.1.2	Anzeigepflicht bei Umzug	20
6.1.3	Beitragsänderung nach Umzug	20
6.1.4	Neuordnung des Vertrags	21
6.2	Trennung oder Scheidung	21
6.3	Auszug von Kindern	21
6.4	Todesfall	21
6.5	Gefahrerhöhungen	21
6.5.1	Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung	21
6.5.2	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	21
6.5.3	Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen	22
6.5.4	Mitversicherte Gefahrerhöhungen	22
7	Wie und wann passen wir den Beitrag an?	22
7.1	Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme?	22
7.1.1	Anpassung der Versicherungssumme nach dem Preisindex	22
7.1.2	Verschiebung der Anpassung bei geringfügiger Änderung	22
7.1.3	Widerspruchsrecht	22
7.1.4	Herabsetzungsrecht wegen Überversicherung	22
7.2	Neukalkulation des Beitrags	22
7.2.1	Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?	22
7.2.2	Anpassung des Beitrags	23
7.2.3	Wirksamwerden der Anpassung	23
7.2.4	Kündigungsrecht	23
8	Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?	23
8.1	Beginn des Versicherungsschutzes	23
8.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge	23
8.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag	23
8.2.2	Folgebeiträge	23
8.2.3	Zahlungsperiode	23
8.2.4	Zahlungsweise	23
8.3	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf	23
8.3.1	Vertragsdauer	23
8.3.2	Automatische Verlängerung	23
8.3.3	Kündigung zum Ablauf	23
8.3.4	Textform	24
8.4	Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen	24
8.5	Kündigung im Versicherungsfall	24
8.5.1	Kündigungsrecht	24
8.5.2	Kündigungserklärung	24
8.5.3	Wirksamwerden der Kündigung	24
8.6	An wen Sie Beschwerden richten können	24
8.6.1	Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin	25
8.6.2	Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen	25
8.6.3	Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht	25
8.6.4	Rechtsweg	25
8.7	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	25
8.7.1	Deutsches Recht	25
8.7.2	Zuständiges Gericht	25
8.8	Digitale Vertragskommunikation	25
	Zusatzbaustein Geldbeutelerschutz	26
1	Was ist versichert und was nicht?	26
1.1	Sperrung und Wiederbeschaffung von Karten beziehungsweise Dokumenten	26
1.2	Notfallbargeld	27
2	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	27



Hausratversicherung Premium

1 Wer ist versichert?

Der Schutz der Hausratversicherung gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer bzw. unsere Versicherungsnehmerin. Von Ihrer Hausratversicherung profitieren aber auch andere Personen, die beispielsweise mit Ihnen zusammenleben. Ansprüche gegen uns geltend machen können aber nur Sie.

2 Was ist versichert und was ist nicht versichert?

2.1 Versicherte Sachen

Versichert ist der gesamte Hausrat.

Versichert sind auch Sachen, die anderen gehören.

Beispiel: Der Hausrat Ihrer Familienangehörigen, aber auch Sachen von Besuchern sind versichert. Das gilt auch für gemietete Gegenstände.

Bei Wohngemeinschaften und Untermieter:innen ist der Hausrat aller Bewohner:innen mitversichert, wenn Sie als Versicherungsnehmer:in die gesamte Wohnung versichern.

Zum Hausrat gehören die folgenden versicherten Sachen:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
Sachen im Haushalt	Alle Sachen, die Sie in Ihrem Haushalt privat nutzen, gebrauchen oder verbrauchen. Beispiel: Möbel, Geschirr, Kleidung, Elektrogeräte, Lebensmittel
Wertsachen	Wertsachen und Bargeld. Beispiel: Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen. Diese finden Sie unter Ziffer 2.4.2. Nicht versichert sind jedoch Sachen, die durch eine spezielle Versicherung versichert sind. Beispiel: Kunstgegenstände, Schmucksachen oder Uhren, für die eine eigene Versicherung besteht.
Eingebaute Sachen	Das sind in das Gebäude eingefügte Sachen. Beispiel: Einbaumöbel, Einbauküchen, Treppenlifte, Rampen Dies gilt aber nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: <ul style="list-style-type: none">• Sie haben als Mieter:in oder Wohnungseigentümer:in diese Sachen auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen.• Sie tragen aufgrund dessen hierfür auch die Gefahr.
Antennen, Markisen und Sicherungsanlagen	Privat genutzte: <ul style="list-style-type: none">• Antennen- und Sat-Anlagen• Markisen• technische, optische und akustische Sicherungsanlagen Voraussetzung ist, dass diese Sachen nur der versicherten Wohnung dienen.
Wallboxen, Balkonkraftwerke	Privat genutzte: <ul style="list-style-type: none">• Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen• mobile Photovoltaikanlagen, die sich am oder auf einem Balkon befinden Voraussetzung ist, dass diese Sachen nur der versicherten Wohnung dienen.
Kleine Motorfahrzeuge	Kleine Motorfahrzeuge, die folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none">• maximal 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit• für das Fahrzeug ist kein amtliches Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen erforderlich Beispiel: Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelec), Rasenmäher, Spielfahrzeuge, Rollstühle mit Motor. Nicht versichert sind jedoch andere Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger.

Luft- und Wasserfahrzeuge	<p>Folgende Luft- und Wasserfahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flugmodelle und Drohnen • Fall- und Gleitschirme • Flugdrachen • Kanus • Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren • Surfgeräte <p>Andere als die genannten Luft- und Wasserfahrzeuge sind nicht versichert.</p>
Beruflich und gewerblich genutzte Sachen	<p>Zusätzlich sind folgende beruflich oder gewerblich genutzte Sachen in der Wohnung (beispielsweise Arbeitszimmer) versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgeräte wie Computer, Werkzeuge oder Maschinen • beruflich oder gewerblich genutzte Einrichtungsgegenstände wie Schreibtische oder Aktenschränke • Handelswaren bis 5.000 Euro <p>Abweichend von Ziffer 3.1 besteht für diese Sachen jedoch kein Versicherungsschutz in Räumen von Nebengebäuden.</p>
Haustiere	<p>Tiere, die üblicherweise in der Wohnung gehalten werden.</p> <p>Beispiel: Hunde, Katzen, Vögel, Fische, Schildkröten</p>
Verglasung Ihres Gebäudes oder Ihrer Wohnung	<p>Die Verglasung der Wohnung.</p> <p>Das sind aus Glas oder Kunststoff bestehende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scheiben • Platten • Lichtkuppeln • Glassteine • Profilbaugläser
Verglasungen von Garagen und Carports	<p>Die Verglasungen Ihrer Garagen und freistehenden Carports.</p>
Sonstige Verglasungen	<p>Versichert sind auch Verglasungen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Terrassen • Balkonen <p>Außerdem sind versichert die Verglasungen Ihrer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstückseinfriedungen • Schallschutz-/Sichtschutzwände • Schwimmbadabdeckungen

2.2 Versicherte Gefahren

Ihre Hausratversicherung bezahlt, wenn versicherte Sachen unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Besondere Selbstbeteiligung bei Beschädigungen durch Personen:

Wenn versicherte Sachen unmittelbar durch Personen beschädigt werden oder abhandenkommen, gilt: Wir kürzen die Entschädigung um eine Selbstbeteiligung von 150 Euro. Wir verzichten auf den Abzug, wenn die Ursache der Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus nach Einbruch verursacht wurde.

2.3 Versicherte Kosten und weitere Mehrleistungen

2.3.1 Versicherte Kosten

Ihre Hausratversicherung übernimmt für Sie auch die folgenden Kosten, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich sind und tatsächlich anfallen:

Welche Kosten?	Was ist das genau?
Aufräumungs- und Entsorgungskosten	Kosten, um beschädigte versicherte Sachen aufzuräumen oder abzubrechen. Hierzu gehört auch, sonstige Reste der versicherten Sachen wegzuräumen oder fachgerecht zu entsorgen.

Bewegungs- und Schutzkosten	<p>Kosten für das Bewegen, Verändern und Schützen von Sachen. Voraussetzung ist, dass dies zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten versicherten Sachen erforderlich ist.</p> <p>Beispiel: Die Zimmerdecke muss nach einem Wasserschaden gestrichen werden. Dazu müssen die Möbel im Zimmer abgedeckt werden.</p> <p>Auch versichert sind Kosten für provisorische Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen.</p>
Transport- und Lagerungskosten	<p>Kosten für den Transport von versicherten Sachen an einen anderen Ort und die Einlagerung von diesen Sachen bis maximal 24 Monate.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.</p>
Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten	<p>Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, soweit dies den Umständen nach geboten war. Wir erstatten diese Kosten auch dann, wenn sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung höher sind als die Versicherungssumme.</p> <p>Wenn Sie einen Sachverständigen bzw. eine Sachverständige heranziehen, gilt: Wir erstatten diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind.</p>
Schlossänderungskosten	<p>Kosten für die Änderung eines Schlosses, wenn Schlüssel durch ein versichertes Ereignis oder einfachen Diebstahl abhandengekommen sind.</p> <p>Dies gilt für folgende Schlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlüssel für Türen der versicherten Wohnung • Schlüssel für Wertsachen-Behältnisse (beispielsweise einen Tresor) in der versicherten Wohnung • Schlüssel zu Gemeinschaftsräumen auf dem Versicherungsgrundstück <p>Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 30.000 Euro.</p>
Reparaturkosten für Gebäudeschäden	<p>Kosten für Reparaturen von Schäden am Gebäude und innerhalb der Wohnung, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Einbruch, Raub oder den Versuch entstanden sind oder • durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind.
Reparatur von Schäden durch Leitungswasser	<p>Kosten für Reparaturen in Wohnungen, um Schäden durch Leitungswasser an folgenden Gegenständen zu beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbeläge • Innenanstriche • Tapeten <p>Voraussetzung ist: Es handelt sich um eine Miet- oder Eigentumswohnung.</p>
Hotel- oder Übernachtungskosten	<p>Kosten für Hotelübernachtung oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihre Wohnung nach einem Schaden nicht mehr bewohnbar ist.</p> <p>Beispiel: Eine Übernachtung in einem Hotel ist erforderlich, weil Ihr Bad oder Ihre Küche nicht mehr nutzbar ist. Wir erstatten die Übernachtung ohne Frühstück.</p> <p>Das gilt auch, wenn nur ein Gebäudeschaden und kein Schaden am Hausrat vorliegt.</p> <p>Wir übernehmen diese Kosten jedoch maximal für 24 Monate. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit Sie nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangen können.</p>
Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub	<p>Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Reise (Urlaubs- oder Dienstreise) abbrechen.</p> <p>Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 1.000 Euro übersteigt.</p> <p>Wir erstatten angemessene Fahrtmehrkosten zum Schadensort und gegebenenfalls zurück an den Urlaubsort oder Ort der Dienstreise. Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen und insbesondere der Dringlichkeit der Rückreise.</p>
Umzugskosten	<p>Kosten für Ihren Umzug, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre ständig bewohnte Wohnung ist durch einen Versicherungsfall dauerhaft unbewohnbar geworden. • Sie müssen deswegen umziehen.
Hilfeleistungen im Haushalt	<p>Wenn Sie aufgrund eines Versicherungsfalls körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten zu verrichten, erstatten wir Hilfeleistungen.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihnen kein Mitbewohner bzw. keine Mitbewohnerin helfen kann.</p> <p>Beispiel: Bei einem Küchenbrand haben Sie sich beide Hände verbrannt. Wir bezahlen den Wäscheservice und die Gartenpflege.</p> <p>Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 30.000 Euro.</p>

Mehrkosten nach Fehlarms durch Rauch-, Gasmelder oder Einbruchmeldeanlagen	<p>Gebäudeschäden, wenn Feuerwehr oder Polizei aufgrund eines Fehlarms von Rauch-, Gas-, Hitze-meldern sowie Einbruchmeldeanlagen Ihre Wohnung aufbrechen. Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen an versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Notöffnung entstehen, sind mitversichert.</p> <p>Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 30.000 Euro.</p>
Mehrkosten für Wasser- Gas- oder Heizölverlust	<p>Mehrkosten durch den Verlust von Wasser, Gas oder Heizöl.</p> <p>Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungs-falls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser. Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.</p> <p>Das gilt auch, wenn der Versicherungsfall nur das Gebäude betrifft und Ihnen dadurch Kosten entstehen.</p> <p>Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 30.000 Euro.</p>
Telefonkosten	<p>Kosten aufgrund eines Telefonmissbrauchs, wenn ein Täter bzw. eine Täterin Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon nach einem der folgenden Ereignisse unbefugt benutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbruchdiebstahl oder Raub oder • versicherter Diebstahlschaden. <p>Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 30.000 Euro.</p>
Bewachungskosten	<p>Kosten für die Bewachung des Versicherungsortes nach Ziffer 3.1 maximal 14 Tage lang.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten, wenn Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten.</p>
Kredit- und EC-Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl und Raub	<p>Werden Kredit- oder EC-Karten bei einem Einbruch oder Raub entwendet, ersetzen wir auch den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die Karte unverzüglich nach Bemerken des Verlustes beim aus-gebenden Kreditinstitut sperren lassen und Ihre Bank für den Schaden nicht aufkommt.</p> <p>Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall maximal 30.000 Euro.</p>
Mehrkosten für nachhaltige Schadenbehebung	<p>Mehrkosten, um versicherte Sachen nachhaltig zu reparieren oder wiederzubeschaffen.</p> <p>Dies sind tatsächliche Mehrkosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reparaturmaßnahmen, die ressourcenschonender sind als Neuanschaffungen (Reparatur statt Neukauf) • Ersatz von versichertem Hausrat durch aus nachhaltigen Materialien angefertigte oder nachhaltig produzierte Sachen • Wiederbeschaffung von Kühlschränken, Gefrierschränken, Geschirrspülern, Waschmaschinen, Trocknern und ähnlichen Elektrogeräten in der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse <p>Wir zahlen als Entschädigung pro Versicherungsfall bis zu 10 % der nach Ziffer 4 ermittelten Entschädigung maximal 5.000 Euro.</p>

2.3.2 Internetschutz

2.3.2.1 Zahlungsverkehr im Internet

Sie sind geschützt, wenn durch eine der nachfolgend genannten Gefahren ungewollte Zahlungen von Ihrem Konto aus vorgenommen werden.

Unter Konto verstehen wir:

- Ihre Konten
- Ihre Depots
- Ihre anderen virtuellen Konten, von denen Zahlungen an Dritte ausgeführt oder Zahlungen von Dritten empfangen werden können (beispielsweise "PayPal")

Voraussetzung ist, dass Sie diese Konten bei Geldinstituten oder Online-Bezahldiensten in einem der folgenden Länder unterhalten:

- in einem Land der Europäischen Union (EU)
- in der Schweiz, in Norwegen, Island, Liechtenstein

Bitte beachten Sie: Wir ersetzen Ihnen den entstandenen Vermögensschaden, maximal jedoch 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Folgende Gefahren sind versichert:

Versicherte Gefahren	Was ist das genau?
"Phishing" und "Pharming"	<p>"Phishing": Dritte gelangen über eine gefälschte E-Mail an die Zugangs- und Identifikationsdaten zu Ihrem Konto.</p> <p>"Pharming":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dritte ahmen den Internetauftritt Ihres Geldinstituts/Online-Bezahldienstes nach und leiten dadurch Ihre Anfrage auf eine betrügerische Seite um. • Sie führen im Glauben an die Echtheit der Seite Zahlungsvorgänge aus.
"Trojaner" oder "Keylogger"	<p>Sonstiges Ausspähen von Zugangsdaten ("Trojaner" oder "Keylogger"):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dritte gelangen mittels verdeckt operierender Schadprogramme auf Ihrem Computer an die Zugangs- und Identifikationsdaten zu Ihrem Konto. • Mithilfe dieser Daten führen diese Dritten dann nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus.
Fehlerhafte Eingaben bei Online-Überweisungen	<p>Versichert ist auch Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie geben bei einer Online-Überweisung Daten fehlerhaft ein. • Dadurch veranlassen Sie irrtümlich die Gutschrift auf dem Konto eines Dritten. <p>Voraussetzung ist, dass Sie und Ihr Geldinstitut bzw. Online-Bezahldienst vergeblich versucht haben, den überwiesenen Betrag vom Zahlungsempfänger bzw. von der Zahlungsempfängerin zurückzuerlangen.</p>
Entwendung von Online-Banking-Zugangsdaten bei Wohnungseinbruch	<p>Versichert ist auch Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dritte brechen in die versicherte Wohnung ein. • Dabei entwenden oder kopieren sie die Zugangsdaten zu Ihren online geführten Konten. • Mithilfe dieser Daten führen diese Dritten dann nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus.

Wir ersetzen nicht:

- Folgeschäden, die durch die Abbuchung entstehen.
Beispiel: Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung
- Schäden, für die Ihr Geldinstitut bzw. Online-Bezahldienst haftet.
Beispiel: Die Bank oder der Anbieter des Kontos übernimmt den Schaden.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Sie müssen zusätzlich zu den Obliegenheiten nach Ziffer 5.1 folgende Pflichten vor Eintritt eines Versicherungsfalls beachten:

- Passwörter, Zugangs-codes und ähnlich vertrauliche Informationen dürfen Sie nicht an Dritte weitergeben. Diese Obliegenheit ist dann nicht verletzt: Dritte spiegeln Ihnen vor, dass es sich um eine E-Mail oder die Webseite Ihres Geldinstituts/Online-Bezahldienstes handelt ("Phishing" oder "Pharming").
- Die genutzten Geräte müssen zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff über ein installiertes und aktuelles Sicherungssystem mit Virenschutz und "Firewall" verfügen.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in Ziffer 5.2 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun:

- Lassen Sie unverzüglich das betroffene Konto sperren.
- Zeigen Sie den Schaden unverzüglich bei der Polizei an.
- Machen Sie den Schaden zunächst bei Ihrem Geldinstitut bzw. Online-Bezahldienst geltend. Wird dieser abgelehnt, schicken Sie uns die Ablehnung.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2.3.2.2 Käuferschutz im Internet

Sie sind geschützt, wenn Ihnen durch eines der nachfolgend genannten Ereignisse beim Kauf im Internet ein Schaden entsteht.

Beispiel: Sie kaufen im Internet Ware, die nicht geliefert wird.

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer:in und auch alle anderen Personen, die mit Ihnen im Haushalt wohnen.

Folgende Käufe im Internet sind versichert:

- Sie kaufen online neue oder gebrauchte Ware zum privaten Gebrauch.
- Sie ersteigern über ein Auktionsportal Waren im Internet.

Versichert sind Online-Käufe, bei denen Käufer:in und Verkäufer:in ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einem der folgenden Länder haben:

- in einem Land der Europäischen Union (EU)
- in der Schweiz, in Norwegen, Island, Liechtenstein

Der Kaufvertrag muss während der Dauer des Vertrags geschlossen worden sein.

Bitte beachten Sie: Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den nachgewiesenen Schaden, maximal jedoch 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Folgende Ereignisse sind versichert:

Versicherte Ereignisse	Was ist das genau?
Nichtlieferung der Ware	Die Ware wird nicht oder nur teilweise geliefert. Das ist der Fall, wenn Ihnen die Ware zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin nicht bzw. nicht vollständig zugegangen ist. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben den Verkäufer bzw. die Verkäuferin in Textform aufgefordert, die Lieferung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen vorzunehmen. Das können Sie beispielsweise per Brief oder E-Mail tun. • Der Verkäufer bzw. die Verkäuferin kommt trotzdem seinen bzw. ihren Verpflichtungen nicht fristgerecht nach.
Lieferung einer mangelhaften Ware	Die gelieferte Ware ist mangelhaft. Das ist der Fall, wenn ein Sachmangel nach § 434 BGB vorliegt. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben Ihre Rechte, die Ihnen gesetzlich oder vertraglich zustehen, insbesondere Ihre Gewährleistungsrechte nach § 437 BGB, geltend gemacht. • Sie haben den Verkäufer bzw. die Verkäuferin in Textform aufgefordert, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Das können Sie beispielsweise per Brief oder E-Mail tun. • Der Verkäufer bzw. die Verkäuferin kommt trotzdem seinen bzw. ihren Verpflichtungen nicht fristgerecht nach.
Verlust oder Beschädigung der Ware bei der Rücksendung	Sie machen von Ihrem Recht Gebrauch, die Ware zurückzusenden. Dabei geht die Ware verloren oder wird beschädigt.
Verweigerung der Kaufpreiserstattung bei berechtigter Rücksendung	Sie machen von Ihrem Recht Gebrauch, die Ware zurückzusenden. Der Verkäufer bzw. die Verkäuferin verweigert die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises ohne Rechtsgrund.

Folgendes ist nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Nicht versicherte Waren	Der Online-Kauf von folgenden Waren und Produkten ist nicht versichert: <ul style="list-style-type: none"> • Warenbestellungen mit einem Gesamtwert unter 25 Euro (ohne Versandkosten) • Gebäude und Grundstücke • Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeuge • verderbliche Waren (beispielsweise Lebensmittel) • Pflanzen und Tiere • Dienstleistungen • Urheberrechte • Strom und Gas
Anbahnung über Online-Portale ohne direkten Vertragsschluss	Wenn der Kauf über ein Online-Portal nur angebahnt wird, ist dies nicht versichert. Grund: Der Vertragsschluss selbst erfolgt hier nicht auf dem Online-Portal. Beispiel: Sie kaufen ein Sofa über ein Online-Inserat in einem Kleinanzeigen-Portal.
Kapital-, Spekulationsgeschäfte und Wetten	Folgendes ist nicht versichert: <ul style="list-style-type: none"> • Spiel- oder Wettverträge • Termin- oder Spekulationsgeschäfte • Ankauf von Wertpapieren, Wertrechten und Beteiligungen
Verbotene und sittenwidrige Geschäfte	Nicht versichert sind Geschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder sittenwidrig sind.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in Ziffer 5.2 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun: Zeigen Sie den Schaden unverzüglich bei der Polizei an, wenn Sie durch betrügerisches Handeln des Verkäufers bzw. der Verkäuferin geschädigt wurden. Verletzen Sie diese Pflicht, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2.3.2.3 Datenrettung

Wir übernehmen die Kosten, um beschädigte digital gespeicherte Daten auf privat genutzten Geräten wiederherzustellen:

- PC, Notebook oder Laptop
- Tablet
- Mobiltelefon
- externe Speichermedien

Versichert sind:

- Schäden durch einen technischen Defekt des Speichermediums
Beispiel: Der Lesekopf ist beschädigt.
- Schäden durch eine sonstige physische Beschädigung des Speichermediums
Beispiel: Ihr Laptop fällt auf den Boden.
- Schäden durch Softwarefehler
- Schäden durch Viren-, Schadsoftware
- Schäden am Speichermedium, wenn Sie es falsch bedienen. Nicht versichert ist jedoch, wenn Sie die Daten unbeabsichtigt löschen.

Wir übernehmen folgende Kosten:

- für eine telefonische Beratung durch den IT-Dienstleister
- für die Abholung des beschädigten Geräts
- für den Versuch, die Daten zu retten
- um Ihnen die geretteten Daten auf einem hierfür geeigneten Speichermedium wieder zur Verfügung zu stellen

Der IT-Dienstleister stimmt mit Ihnen ab, ob der beschädigte Datenträger an Sie zurückgesendet oder vernichtet werden soll. Bitte beachten Sie: Wir ersetzen Ihnen nicht das defekte Gerät.

Bitte beachten Sie: Welche Art von Daten und wie umfangreich diese beschädigt sind, ist stark abhängig vom einzelnen Schadenfall. Wir schulden deshalb nur, dass sich ein hierauf spezialisierter, professioneller IT-Dienstleister bemüht, die Daten zu retten. Den Erfolg können wir Ihnen jedoch nicht garantieren.

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer:in und auch alle anderen Personen, die mit Ihnen im Haushalt wohnen.

Wir übernehmen die Kosten bis zu maximal 1.000 Euro je Versicherungsfall. Überschreiten die Kosten, die erforderlich sind, um Ihre Daten zu retten oder wiederherzustellen, die 1.000 Euro, gilt: Der Fachbetrieb, den wir Ihnen vermitteln, wird von Ihnen vorher eine Freigabe einholen. Sie müssen dann die Kosten, die die 1.000 Euro überschreiten, selbst tragen.

Die Schäden müssen während der Dauer des Vertrags entstanden sein. Außerdem müssen Sie während der Dauer des Vertrags beauftragen, dass die Daten wiederhergestellt werden.

Folgendes ist nicht versichert:

- wenn Sie selbst unabsichtlich einzelne Datensätze löschen
- wenn Sie Zugangsdaten wie Passwort, Geräte-Pin oder Token vergessen
- Folgeschäden, die aus der Zerstörung der Daten entstehen
Beispiel: Sie hatten sich Rechnungen von Käufen im Internet auf Ihrem Computer abgespeichert. Diese Daten sind nun zerstört. Sie können Ihre Gewährleistungsrechte nicht mehr ausüben.
- Schäden, für die ein Dritter haftet
- Daten zu retten, die noch vollumfänglich als Sicherungskopie auf einem anderen Speichermedium vorhanden sind
- das Speichermedium selbst auszutauschen

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Sie müssen zusätzlich zu den Obliegenheiten nach Ziffer 5.1 folgende Pflicht vor Eintritt eines Versicherungsfalls beachten: Die genutzten Geräte müssen zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff über ein installiertes und aktuelles Sicherungssystem mit Virenschutz und Firewall verfügen.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie über Ihre Pflichten nach Ziffer 5.2 hinaus Folgendes tun: Sie müssen den Weisungen des von uns beauftragten IT-Dienstleiters Folge leisten, um die Vergrößerung des Schadens zu verhindern. Sie dürfen Geräte oder Festplattengehäuse nicht selbstständig öffnen. Sie müssen außerdem uns bzw. den von uns beauftragten IT-Dienstleister bei der Datenrettung unterstützen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Insbesondere müssen Sie uns Ihre vorhandenen Zugangsdaten wie Geräte-Pin, Passwort, Token etc. zur Verfügung stellen.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2.3.3 Leistungen des Notfallservice Zuhause

Wir übernehmen die Ihnen oder einer mit Ihnen im Haushalt lebenden Person entstehenden Kosten für die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

Bitte rufen Sie uns hierzu unter der Telefonnummer an, die in Ihrem Versicherungsschein steht. Dieser Service steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wir setzen qualifizierte Dienstleister aus unserem Dienstleisternetz ein, die wir nach Ihrer telefonischen Schadenmeldung direkt für Sie beauftragen.

Wenn die Leistung durch unsere Dienstleister erbracht wurde, zahlen wir die von uns zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Reichen diese Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht aus, gilt: Der Dienstleister stellt den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung.

Versicherungsort ist Ihr im Versicherungsschein bezeichnetes Gebäude oder Ihre Wohnung.

2.3.3.1 Leistungen im Notfall

In einem Notfall, der während der Vertragslaufzeit eintritt, sind die nachfolgenden Leistungen versichert:

Leistungen	Was ist versichert?
Schlüsseldienst	<p>Das Öffnen Ihrer Wohnungstür und/oder Haustür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Beispiel: Ihnen ist der Schlüssel im Schloss abgebrochen. Sie haben sich ausgesperrt und Ihre Partnerin ist nicht erreichbar.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p>
Rohrreinigungs-Service	<p>Die Beauftragung einer Rohrreinigungsfirma, sofern ihr Einsatz wegen verstopfter Abflussrohre erforderlich ist.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p>
Sanitär-Installateur-Service	<p>Der Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes ist in folgenden Fällen versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kalt- oder Warmwasser kann nicht mehr abgestellt werden. • Die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen. <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Nicht versichert ist die ordentliche Instandhaltung und Wartung der Sanitär-Installation des versicherten Gebäudes.</p>
Elektro-Installateur-Service	<p>Der Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an Leitungen und Zubehör der Stromversorgung des Versicherungsortes, wenn erforderlich.</p> <p>Beispiel: Eine Sicherung im Haus ist defekt.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p>
Schädlingsbekämpfung	<p>Die Bekämpfung von tierischen Schädlingen am Versicherungsort durch eine Fachfirma, wenn erforderlich.</p> <p>Beispiel: Der Mäusebefall oder eine Marderentfernung kann nur durch eine Fachfirma beseitigt werden.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p>
Entfernung von Wespen- oder Hornissennestern	<p>Die fachgerechte Entfernung oder Umsiedlung von Wespen- oder Hornissennestern, die sich im oder außen am Versicherungsort befinden.</p> <p>Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Wir leisten nicht, wenn aus rechtlichen Gründen das Wespen- oder Hornissennest nicht entfernt werden darf.</p>

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.3.3.2 Fehlerdiagnose, Arbeitskosten und Kleinteile bei Haushalts-Großgeräten

Versichert ist außerdem:

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
Welche Leistung erbringen wir?	<p>Ist in Ihrem Haushalt ein Haushalts-Großgerät defekt, erbringen wir unter den nachfolgenden Voraussetzungen folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlerdiagnose • Arbeitskosten für die Reparatur • Kleinteile bis zu 25 Euro <p>Ersatzteile erstatten wir nicht.</p> <p>Beispiel: Motor für die Waschmaschine</p> <p>Wir erstatten insgesamt bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.</p>
Welche Geräte sind versichert?	<p>Versichert sind folgende privat genutzten Geräte in Ihrem Haushalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waschmaschine, Wäschetrockner, Waschtrockner • Geschirrspüler • Kühl- und Gefrierschrank bzw. Kühl- und Gefrierkombi, Side-by-Sides • Standherd, Einbau-Kochfeld, Einbau-Backofen, Herd-Sets und Einbau-Dampfgarer <p>Versicherungsschutz für diese Geräte besteht bis zu einem Gerätealter von maximal zehn Jahren. Das Gerätealter müssen Sie durch ein geeignetes Dokument nachweisen.</p>
Durch wen erfolgt der Auftrag zur Fehlerdiagnose?	<p>Wir erteilen den Auftrag zur Fehlerdiagnose und übernehmen gegenüber dem von uns beauftragten Fachbetrieb die Kosten.</p>
Welche Leistungen bei der Fehlerdiagnose werden übernommen?	<p>Wir erbringen folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die An- und Abfahrt • Kosten für den Ein- und Ausbau Ihres Gerätes • Kosten für die Fehlerdiagnose <p>Voraussetzung ist, dass der Auftrag zur Fehlerdiagnose von uns erteilt wurde.</p>
Arbeitskosten und Ersatz von Kleinteilen	<p>Wir übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitskosten für die erforderliche und wirtschaftlich sinnvolle Reparatur, jedoch ohne die Kosten für ausgetauschte Ersatzteile • Sollten dafür weitere An- und Abfahrten notwendig sein, übernehmen wir auch dafür die Kosten • Kosten für Kleinteile wie Dichtungen, Sicherungen oder Schrauben bis maximal 25 Euro
Welche Leistungen sind ausgeschlossen?	<p>Wir leisten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Vertragsbeginn bereits vorhandene Defekte • Defekte, für die Sie Garantieansprüche oder Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller oder Händler haben • Defekte durch offensichtlich bestimmungswidrige Nutzung • Defekte durch vorangegangene unsachgemäße Reparaturversuche • bloße optische Mängel, die die Funktion nicht beeinträchtigen Beispiel: Schrammen und Lackschäden • Defekte, die durch die vom Hersteller empfohlene Reinigung oder Wartung behoben werden können • Vorsatz durch Sie oder einen Dritten • Schäden an Glas und Glaskeramik

2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Hausratversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

2.4.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Immer ausgeschlossen - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sind:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Krieg und innere Unruhen	Schäden durch: <ul style="list-style-type: none"> • Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand Ausnahme: Schäden durch Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg werden ersetzt. Beispiel: Blindgänger • innere Unruhen
Kernenergie	Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
Sturmflut	Schäden durch Sturmflut.
Schädlinge und Ungeziefer aller Art	Schäden durch Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen.
Haustiere	Schäden durch Haustiere. Daraus entstehende Folgeschäden sind jedoch mitversichert. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden an Haustieren, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Krankheit entstehen. Beispiel: Ihr Tier wird falsch gefüttert und stirbt.
Klimaeinwirkung	Schäden durch Einwirkung von: <ul style="list-style-type: none"> • Luftfeuchtigkeit • Lufttrockenheit • Licht • sonstigen Strahlen
Verschleiß	Schäden an versicherten Sachen durch: <ul style="list-style-type: none"> • normale Abnutzung • Verschleiß
Sachmängel	Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit einer versicherten Sache.
Hoheitliche Verfügungen	Schäden durch Verfügungen von hoher Hand. Beispiel: Beschlagnahme
Sehhilfen	Schäden an Sehhilfen.
Datenträger, Daten und Programme	Schäden an Datenträgern aller Art mit den darauf befindlichen Daten und Programmen.
Herbeigeschaffte Sachen	Schäden an versicherten Sachen, die aufgrund Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben erst auf Verlangen des Täters bzw. der Täterin an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herbeigeschafft wurden. Beispiel: Erpressen von Lösegeld

2.4.2 Welche besonderen Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

2.4.2.1 Definition Wertsachen

Unter Wertsachen verstehen wir folgende Sachen:

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen
- alle Sachen aus Gold oder Platinmetallen
- Kunstgegenstände (beispielsweise Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken)
- alle Sachen aus Silber
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), mit Ausnahme von Möbeln

2.4.2.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Für alle Wertsachen gilt:

Die allgemeine Entschädigung für Wertsachen beträgt je Versicherungsfall insgesamt 50 % der Versicherungssumme, jedoch maximal 100.000 Euro.

Besondere Entschädigungsgrenze für offene Aufbewahrung:

Die Entschädigung für bestimmte Wertsachen ist zusätzlich wie folgt begrenzt, wenn Sie diese außerhalb eines Wertschutzschanks (beispielsweise Tresor) aufbewahren.

Dann gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

Wofür?	Maximale Entschädigung bei Aufbewahrung außerhalb von Wertschutzschränken
Bargeld und auf Geldkarten (beispielsweise Chipkarten) geladene Beträge	5.000 Euro
Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine und Perlen	insgesamt 50.000 Euro
Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere	
Alle Sachen aus Gold- oder Platinmetalle	

Wenn Sie diese Wertsachen in einem geeigneten Wertschutzschrank verschlossen aufbewahren, gilt: Diese sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Maximal erstatten wir 100.000 Euro. Die Höchstgrenze für Bargeld bleibt jedoch bei 5.000 Euro.

Geeignete Wertschutzschränke sind:

- mehrwandige Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 300 kg
- eingemauerte Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür
- Wertbehältnisse gemäß VdS Schadenverhütung GmbH Grad I

2.4.2.3 Naturalersatz bei Wertsachen

Bei Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteinen und Perlen sind wir berechtigt, Naturalersatz zu leisten. Naturalersatz bedeutet, dass wir im Leistungsfall einen Austausch selbst vornehmen dürfen.

Können wir keinen geeigneten Ersatz bieten, bestimmt sich unsere Ersatzpflicht nach Ziffer 4.

2.4.3 Welche besondere Entschädigungsregelungen gelten für elektronische Geräte?

Wenn elektronische Geräte durch einen Versicherungsfall beschädigt werden oder abhanden kommen gelten folgende besonderen Regelungen.

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
Höchstleistung je Versicherungsfall	Wir ersetzen einen Schaden bis zu maximal 30.000 Euro je Versicherungsfall.
Besondere Selbstbeteiligung	Wir kürzen die Entschädigung um eine Selbstbeteiligung von 150 Euro. Wir verzichten auf den Abzug, wenn die Ursache der Beschädigung nicht von einer Person verursacht wurde.
Ersatzgerät oder Reparatur bei Elektronik (Naturalersatz)	Bei elektronischen Geräten (beispielsweise Laptop, Smartphone) sind wir berechtigt, Naturalersatz zu leisten. Naturalersatz bedeutet, dass wir im Leistungsfall einen Dienstleister mit der Reparatur oder dem Austausch beauftragen. Im Falle des Austausches erhalten Sie ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät. Sie erhalten auf dieses Gerät eine Garantie von zwölf Monaten. Können wir kein geeignetes Ersatzgerät zur Verfügung stellen, bestimmt sich unsere Ersatzpflicht nach Ziffer 4. Bei Naturalersatz wird der beauftragte Dienstleister die Selbstbeteiligung bei Ihnen einfordern, bevor er Ihnen das Ersatzgerät ausliefert.

2.4.4 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Vorsatz	Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
Grobe Fahrlässigkeit	Auch wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, leisten wir im vollen Umfang. Das gilt allerdings nicht: <ul style="list-style-type: none"> • wenn Sie Ihre Obliegenheiten nach den Ziffern 5.1, 5.2 oder 2.3.2.1 bis 2.3.2.3 verletzen oder • bei Gefahrerhöhungen nach Ziffer 6.5.

3 Wo bin ich versichert?

3.1 Versicherungsschutz am Versicherungsort

Ihr Hausrat ist an Ihrem Versicherungsort versichert. Das sind folgende Orte:

Ort	Was fällt darunter?
Wohnung	<p>Ihre im Versicherungsschein genannte Wohnung. Zur Wohnung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Räume, die Sie bewohnen und privat nutzen • Keller- und Speicherabteile • Loggien, Balkone, überdachte Terrassen • Räume in Nebengebäuden • Garagen, auch wenn sie sich nicht auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden
Gemeinschaftsräume	<p>Gemeinschaftsräume auf dem Grundstück, auf dem sich auch die versicherte Wohnung befindet.</p> <p>Beispiel: Fahrradschuppen, Waschkeller, Treppenhaus</p>

3.2 Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes (Außenversicherung)

Außerhalb des Versicherungsortes ist Ihr Hausrat wie folgt versichert (Außenversicherung):

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
Zeitlich und der Höhe nach begrenzter Versicherungsschutz weltweit	<p>Ihr Hausrat ist auch außerhalb Ihres Versicherungsortes weltweit für einen vorübergehenden Zeitraum von 6 Monaten versichert.</p> <p>Ihr Hausrat ist außerhalb Ihres Versicherungsortes bis 50 % der Versicherungssumme, jedoch maximal von 150.000 Euro versichert.</p>
Zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz weltweit	<p>Für Folgendes gilt zeitlich uneingeschränkter, weltweiter Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausrat außerhalb der versicherten Wohnung, wenn Sie sich in Ausbildung, Studium oder freiwilligem Sozial- und Wehrdienst befinden und keinen eigenen Haushalt führen • Sportsachen, wenn sie sich in einem abgeschlossenen Raum oder verschlossenen Behältnis befinden Beispiel: Sie haben Ihr Boot im Ausland dauerhaft im Bootshaus gelagert. Im Winter wird eingebrochen. • Hausrat, den Sie aufgrund eines bevorstehenden oder eingetretenen Versicherungsfalls in Sicherheit bringen, um den Schaden zu mindern Beispiel: Ihr Haus brennt und Sie retten Ihren Hausrat in den Garten.
Besonderheiten für bestimmte Wertsachen unterwegs	<p>Wenn sie bestimmte Wertsachen außerhalb des Versicherungsortes mitführen, gilt eine besondere Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro. Dies gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schmucksachen • Armband- und Taschenuhren • Edelsteine, Perlen • Gold und Platinmetalle <p>Die Entschädigungsgrenze erhöht sich auf 30.000 Euro, wenn Sie zusätzlich eine der folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Wertsachen werden bestimmungsgemäß getragen oder in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt. • Sie haben diese Wertsachen einem Juwelier zur Schätzung, Reparatur, Umarbeitung oder zu ähnlichen Zwecken übergeben. • Diese Wertsachen befinden sich im Kofferraum oder einem anderen von außen nicht einsehbaren Bereichen eines verschlossenen Kraftfahrzeugs. • In einem Hotel, Ferienhaus oder auf Passagierschiffen bewahren Sie diese Wertsachen in einem verschlossenen Zimmersafe oder einem ähnlichen Behältnis auf.
Besonderheiten für Wertsachen in Bankschließfächern	<p>Wertsachen in einem Bankschließfach in Deutschland sind zeitlich unbegrenzt bis zu einem Betrag von 100.000 Euro versichert.</p> <p>Ausnahme: Bargeld. Dies ist in einem Bankschließfach bis 20.000 Euro versichert.</p>
Besonderheiten für Sachen im Garten	<p>Garteninventar auf dem Grundstück der versicherten Wohnung ist zeitlich unbegrenzt bis zur Versicherungssumme versichert.</p> <p>Zum Garteninventar gehören folgende versicherte Sachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gartenmöbel • Gartengeräte, die zur Pflege des Gartens dienen <p>Beispiel: Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen, Schaufeln</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstiger Hausrat, der sich üblicherweise in einem Garten befindet Beispiel: Wäsche, die Sie zum Trocknen oder Lüften im Garten aufhängen; Kinderspielzeug, Spielgeräte, Trampoline • gelagerte Sportgeräte • Sachen, die für die Nutzung im Garten hergestellt wurden und dauerhaft im Garten stehen oder dort genutzt werden Beispiel: Wäschespinnen, Grillgeräte, Zierbrunnen, Pflanzen in Zierkübeln, Faltpavillon • Antennenanlagen, Markisen sowie technische, optische und akustische Sicherungsanlagen, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen <p>Nicht zum Garteninventar zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bauliche Grundstücksbestandteile, die mit dem versicherten Grundstück dauerhaft fest verbunden sind. Ausnahme: fest verbaute Spielgeräte • gewerblich genutzte Sachen. Dazu gehören Arbeitsgeräte, Handelswaren und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen. • Wertsachen gemäß Ziffer 2.4.2.1 (beispielsweise Künstlerbronzen)
<p>Erweiterte Deckung für Gartenlauben und Kleingärten</p>	<p>Versichert ist Hausrat in Gartenlauben und Garteninventar in Kleingärten.</p> <p>Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Größe des Kleingartens beträgt maximal 400 qm. • Die Gartenlaube ist maximal 24 qm groß und ist nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet. <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • bauliche Grundstücksbestandteile, die mit dem versicherten Grundstück dauerhaft fest verbunden sind. Ausnahme: fest verbaute Spielgeräte • gewerblich genutzte Sachen. Dazu gehören Arbeitsgeräte, Handelswaren und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen. • Fahrräder, Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelects) bis 25 km/h Höchstgeschwindigkeit, Fahrradanhänger • Wertsachen gemäß Ziffer 2.4.2.1 <p>Zusätzlich gelten die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.</p> <p>Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 10.000 Euro begrenzt.</p>

4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

4.1 Ihr Hausratgegenstand ist beschädigt

4.1.1 Erstattung von Reparaturkosten

Wenn Hausratgegenstände beschädigt werden, erstatten wir die erforderlichen Reparaturkosten.

Wir erstatten darüber hinaus eine möglicherweise trotz Reparatur verbleibende Wertminderung.

Bitte beachten Sie:

Maximal entschädigen wir den Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

Bei beschädigten Antiquitäten und Kunstgegenständen erstatten wir Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

4.1.2 Besonderheiten bei Schönheitsreparaturen

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (Schönheitsschaden), gilt: Wir ersetzen Ihnen die Wertminderung.

4.1.3 Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen

Falls Sachen beschädigt worden sind, die für ihren Zweck in Ihrem Haushalt schon vor dem Versicherungsfall nicht mehr zu verwenden waren, gilt: Wir ersetzen den gemeinen Wert. Das ist der für diese Sachen erzielbare Verkaufspreis.

4.2 Ihr Hausratgegenstand ist zerstört oder abhandengekommen

4.2.1 Ersatz des Neuwerts

Wurde ein Hausratgegenstand zerstört oder ist eine Reparatur nicht möglich oder nicht sinnvoll oder ist er abhandengekommen, ersetzen wir den Neuwert.

Restwerte werden angerechnet.

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

4.2.2 Antiquitäten und Kunstgegenstände

Bei Antiquitäten und Kunstgegenständen erstatten wir den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

4.2.3 Besonderheiten bei nicht mehr verwendbaren Sachen

Falls Sachen zerstört wurden oder abhandengekommen sind, die für ihren Zweck in Ihrem Haushalt schon vor dem Versicherungsfall nicht mehr zu verwenden waren, gilt: Wir ersetzen den gemeinen Wert. Das ist der für diese Sachen erzielbare Verkaufspreis.

4.2.4 Entschädigungsgrenzen bei Wertsachen

Soweit bei Wertsachen die Entschädigung auf bestimmte Beträge begrenzt ist, leisten wir nur bis zu dieser Höhe.

4.3 Versicherungssumme und Unterversicherung

Die Versicherungssumme haben Sie mit uns vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis des Hausrats gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Wenn die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erheblich niedriger ist als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

Bei einer Unterversicherung drohen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung: Wir ersetzen dann nur den Teil des Betrags, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Beispiel: Der Wert Ihres Hausrats beträgt 100.000 Euro (Versicherungswert). Sie haben davon nur 50.000 Euro versichert (Versicherungssumme). Dies entspricht 50 %. Ein Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 4.4 ist nicht vereinbart. Sie haben einen Schaden von 1.000 Euro. Davon übernehmen wir 50 %, also 500 Euro.

Auch bei einem vereinbarten Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 4.4 erhalten Sie höchstens die vereinbarte Versicherungssumme.

4.4 Unterversicherungsverzicht

Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass wir abweichend von Ziffer 4.3 im Schadenfall keinen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.

Die folgenden Voraussetzungen müssen hierfür vorliegen:

- Bei Eintritt des Versicherungsfalls ist die tatsächliche Wohnfläche der versicherten Wohnung nicht größer als die von Ihnen angegebene Wohnfläche.
- Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 1.300 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Der Vorsorgebetrag gemäß Ziffer 4.8.1 ist hierbei nicht berücksichtigt.

Der Unterversicherungsverzicht entfällt in folgenden Fällen:

- Aufgrund eines Umzugs oder anderer Änderungen unterschreitet die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 1.300 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.
- Solange Sie uns nach einem Umzug die neue Wohnfläche nicht gemäß Ziffer 6.1.2 anzeigen.

4.5 Mehrwertsteuer

Wir ersetzen die Mehrwertsteuer nur dann, wenn diese auch tatsächlich anfällt.

4.6 Berechnung der Entschädigung bei versicherten Kosten

Für die Entschädigung versicherter Kosten nach Ziffer 2.3.1 benötigen wir einen Nachweis dafür, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind. Auch hier gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

4.7 Was gilt für Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

4.8 Vorsorge bei nicht ausreichender Versicherungssumme

Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, beispielsweise durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorge zur Verfügung.

4.8.1 Vorsorge

Die Versicherungssumme erhöht sich im Versicherungsfall um einen Vorsorgebetrag von 20 %.

Wenn Versicherungssumme und Vorsorgebetrag für die Entschädigung bereits vollständig ausgeschöpft sind, gilt: Wir erstatten Ihnen ergänzend zur Entschädigung anfallende Kosten nach Ziffer 2.3.1. Diese sind auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

4.8.2 Vorübergehende unbegrenzte Vorsorge für neu hinzugekommenen Hausrat

Wenn sich der Wert Ihres Hausrats beispielsweise durch Neuanschaffungen, Erbschaft oder Zuzug weiterer Personen erhöht, ist die Höchstentschädigung nicht mehr durch die Versicherungssumme begrenzt.

Dies gilt jedoch nur bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, aber mindestens für sechs Monate. Danach müssen Sie die Versicherungssumme entsprechend anpassen.

4.9 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

4.10 Was gilt, wenn abhandengekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?

Wenn abhandengekommene Sachen wieder auftauchen, müssen Sie uns dies unverzüglich melden.

Haben wir für die Sache bereits eine Entschädigung gezahlt, gilt: Sie müssen sich innerhalb eines Monats entscheiden, ob Sie die wieder aufgefundene Sache zurückhaben möchten. Wenn ja, müssen Sie uns die Entschädigung zurückzahlen.

4.11 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

4.11.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

4.11.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 5.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4.11.3 Versicherungsschutz, wenn unklar ist ob der Schaden bei uns oder beim Vorversicherer eingetreten ist

Ist unklar, ob ein Schaden nicht schon vor Beginn dieses Vertrages eingetreten ist, ersetzen wir ihn unter folgenden Voraussetzungen trotzdem:

- Unser Versicherungsschutz für Ihre Wohnung schließt sich zeitlich nahtlos an eine Vorversicherung an.
- Der eingetretene Schaden wäre sowohl nach dem Vertrag mit uns, als auch nach dem Vertrag mit Ihrem Vorversicherer versichert. Wann genau es zu dem Schaden gekommen ist, ist aber nicht feststellbar. Er könnte während der Vertragslaufzeit mit dem Vorversicherer eingetreten sein, aber auch während der Vertragslaufzeit mit uns.
- Der Schaden wurde erst nach Vertragsschluss mit uns erkannt.

4.12 Regeln für das Sachverständigenverfahren

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles mit uns vereinbaren, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Wir und Sie können zusätzlich vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen. Wenn Sie dies wünschen, können Sie uns dies jederzeit mitteilen. Wir übersenden Ihnen dann die weiteren Informationen zu diesem Verfahren.

Die Kostentragung richtet sich nach der im Verfahren festgestellten Schadenhöhe.

- Bis 25.000 Euro:
Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten für einen Obmann tragen beide Parteien je zur Hälfte.

- Über 25.000 Euro:
Wir übernehmen außer den Kosten für unseren Sachverständigen bzw. unsere Sachverständigen auch 90 % der Kosten für Ihren Sachverständigen bzw. Ihre Sachverständigen sowie für einen Obmann. 10 % der Kosten für Ihren Sachverständigen bzw. Ihre Sachverständigen sowie für einen Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

5.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, die Sie beachten müssen:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) vor dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
<p>Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften dürfen Sie nicht vorsätzlich verstoßen. • In der kalten Jahreszeit müssen Sie Folgendes beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Sie müssen die Wohnung ausreichend beheizen. - Alternativ müssen Sie alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen entleeren und entleert halten. • Bei Schmucksachen und Armbanduhren müssen sie Folgendes beachten: Schmucksachen und Armbanduhren müssen alle fünf Jahre durch einen Juwelier auf die Haltbarkeit der Schnüre, Fassungen, Verschlüsse und Sicherungen hin geprüft werden. Nötigenfalls müssen sie repariert werden. Sofern es äußere Anzeichen für vorhandene Schäden wie z. B. gelockerte Fassungen oder Verschlüsse gibt, muss die Prüfung unverzüglich durchgeführt werden. • Bei Schlössern, Schließvorrichtungen und Sicherungen müssen Sie Folgendes beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Alle vorhandenen Schließvorrichtungen und Sicherungen sind zu betätigen, solange sich niemand in der Wohnung aufhält. Dies gilt nicht, soweit Ihnen die Einhaltung dieser Obliegenheit bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann. Alle Schließvorrichtungen und Sicherungen müssen Sie in gebrauchsfähigem Zustand halten. Störungen, Mängel und Schäden müssen Sie unverzüglich beseitigen. • Bei Wertbehältnissen müssen Sie beachten: Der werksseitige bzw. der von einem Vorbesitzer oder von einer Vorbesitzerin eingestellte Zugangs-Code muss unverzüglich in einen persönlichen Zugangs-Code geändert werden. • Bei dem Transport von Kunstgegenständen müssen Sie bei der Verpackung der Gegenstände die im Kunsthandel übliche Sorgfalt beachten.
<p>Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?</p>	<p>Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.2 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) nach dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
<p>Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?</p>	<p>Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.</p> <p>Beispiel: Abhandengekommene Sparbücher müssen Sie unverzüglich sperren lassen.</p> <p>Sie müssen zudem unsere Weisungen einholen und befolgen. Dies gilt jedoch nur, soweit dies für Sie zumutbar ist.</p>
<p>Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Leistungsfall beachten?</p>	<p>Nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie folgende Dinge beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. • Lassen Sie die Schadenstelle unverändert, bis sie durch uns freigegeben wird. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Sie den Schaden durch Fotos dokumentieren und die beschädigten Teile aufheben. • Legen Sie uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Anschaffungspreis und Anschaffungsjahr vor. • Sie müssen uns jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderliche Auskunft geben. • Legen Sie uns Belege vor, soweit Ihnen dies billigerweise zumutbar ist. • Defekte elektronische Geräte sind bis zu unserer Entscheidung über deren Ersatz aufzubewahren.

Welche Schäden müssen Sie der Polizei melden?	Folgende Schäden müssen Sie bei der Polizei anzeigen: <ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl • Einbruchdiebstahl und Raub • Vandalismus
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 5.3 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

6.1 Umzug

6.1.1 Übergang des Versicherungsschutzes

Im Falle eines Wechsels der bisher versicherten Wohnung (Umzug) geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über.

Behalten Sie die bisher versicherte Wohnung, gilt: Um einen Umzug handelt es sich nur, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen. Während des Umzugs besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in Ihrer bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung bringen.

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb Deutschlands, geht der Versicherungsschutz nicht auf Ihre neue Wohnung über. In diesem Fall erlischt der Vertrag spätestens drei Monate nach Beginn des Umzugs. Für die im Ausland liegende Wohnung besteht kein Versicherungsschutz.

6.1.2 Anzeigepflicht bei Umzug

Ein Umzug ist uns unter Angabe der genauen Lage der neuen Wohnung sowie der neuen Wohnfläche (in Quadratmetern) anzuzeigen.

Die Anzeige muss spätestens bei Beginn des Umzugs in Textform (beispielsweise Brief oder E-Mail) erfolgen.

6.1.3 Beitragsänderung nach Umzug

Wenn unser Tarif für Ihre neue Wohnung einen anderen Beitragssatz vorsieht, richtet sich der Beitrag ab Beginn des Umzugs nach diesem.

Wenn sich der Beitrag nach einem Umzug erhöht, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Maßgeblich für die Kündigungsfrist ist der Zugang der Mitteilung bei Ihnen. Wirksam wird die Kündigung einen Monat, nachdem wir sie erhalten haben. Wir können bei einer Kündigung von Ihnen nur den Beitrag bis zur Wirksamkeit der Kündigung zeitanteilig fordern. Wenn Sie uns korrekt über den Umzug informiert haben (nach Ziffer 6.1.2), zahlen Sie nur den Beitrag für Ihre bisherige Wohnung.

Die Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

6.1.4 Neuordnung des Vertrags

Alternativ zu einer Beitragsänderung nach Ziffer 6.1.3 können wir Ihnen auch ein neues Vertragsangebot für Ihre neue Wohnung machen. Dieses Angebot können Sie entweder annehmen oder ablehnen. Wenn Sie ablehnen, bleibt Ihr bisheriger Vertrag bestehen.

6.2 Trennung oder Scheidung

Wenn Sie sich von Ihrem Ehepartner bzw. Ihrer Ehepartnerin trennen und Sie oder Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, sind zwei Wohnungen Versicherungsort: Ihre Wohnung und die Wohnung Ihres Ehepartners bzw. Ihrer Ehepartnerin.

Dies gilt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, mindestens aber für sechs Monate. Danach besteht nur noch für Ihre Wohnung Versicherungsschutz.

Diese Regelungen gelten auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, wenn beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

6.3 Auszug von Kindern

Wenn Ihre Kinder in Deutschland einen eigenen Haushalt gründen, sind sie auch dort bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs versichert. Versicherungsschutz besteht mindestens jedoch für sechs Monate. Danach sind Ihre Kinder nur versichert, wenn sie eine eigene Hausratversicherung abschließen.

Den Hausrat in der Wohnung Ihrer Kinder berücksichtigen wir bei Ihrer Versicherungssumme nicht (Erstrisikodeckung).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder ununterbrochen bis zum Auszug mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

6.4 Todesfall

Im Falle Ihres Todes bleibt Ihre Wohnung zunächst Versicherungsort.

Der Vertrag erlischt jedoch zwei Monate nach dem Sterbedatum. Der Vertrag erlischt nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe bzw. eine Erbin die Wohnung in derselben Weise nutzt.

6.5 Gefahrerhöhungen

6.5.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Gefahrerhöhung erst nachträglich erkennen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

6.5.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor dem Abschluss des Vertrags gefragt haben. Dies kann aufgrund eines Umzugs oder aus einem sonstigen Grund erfolgen.
- Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 6 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt. Eine Wohnung ist nur dann beaufsichtigt, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person in ihr aufhält.
- Vereinbarte Sicherungen werden beseitigt oder vermindert oder sind nicht gebrauchsfähig. Das gilt auch bei einem Umzug.

Hinweis: Wenn an dem Gebäude in dem sich die versicherte Wohnung befindet zeitweise ein Gerüst aufgestellt wird, stellt dies keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dar.

6.5.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 6.5.1 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir:

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.5.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder die Gefahrerhöhung ist nach den Umständen als mitversichert anzusehen.

7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

7.1 Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme?

7.1.1 Anpassung der Versicherungssumme nach dem Preisindex

Wir passen den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Hierzu verändern wir die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Anpassung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf volle Hundert Euro aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben. Der künftige Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

7.1.2 Verschiebung der Anpassung bei geringfügiger Änderung

Die Versicherungssumme wird nur dann angepasst, wenn der Veränderungsprozentsatz mindestens ein Prozent beträgt. Wenn diese Schwelle nicht erreicht wird, werden unterbliebene Anpassungen in den folgenden Jahren mitberücksichtigt.

7.1.3 Widerspruchsrecht

Sie können innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme der Anpassung widersprechen. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

7.1.4 Herabsetzungsrecht wegen Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung gemäß § 74 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleibt unberührt.

7.2 Neukalkulation des Beitrags

7.2.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor: Wir fassen die Hausratversicherungen aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden. Soweit Preissteigerungen in die Anpassung der Versicherungssumme (siehe Ziffer 7.1) einfließen, werden diese bei der Neukalkulation nicht erneut berücksichtigt.

7.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

7.2.3 Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab der Versicherungsperiode, die auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

7.2.4 Kündigungsrecht

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

8.2.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

8.2.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

8.2.4 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

8.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

8.3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

8.3.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

8.3.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 01.01.2021 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 01.10.2020 zugehen.

8.3.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.4 Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter "Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 8.3.3).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 8.3.3) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Diese Ziffer 8.4 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 erfolgen.

8.5 Kündigung im Versicherungsfall

8.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

8.5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8.6 An wen Sie Beschwerden richten können

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

8.6.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler bzw. Ihre Versicherungsvermittlerin richten.

8.6.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern bzw. Verbraucherinnen durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater bzw. eine Versicherungsvermittlerin oder -beraterin können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 Euro nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher:in den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

8.6.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

8.6.4 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

8.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

8.7.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8.7.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

8.8 Digitale Vertragskommunikation

Bei digitaler Vertragskommunikation, senden wir Ihnen alle Unterlagen zu Ihrer Versicherung per E-Mail zu, es sei denn das Gesetz sieht ausdrücklich Versand per Post (Schriftform) vor. Sie haben immer das Recht, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.

Zur Vertragskommunikation nutzen wir die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse. Sollten wir nach Versendung einer E-Mail an diese Adresse eine technische Rückmeldung erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, senden wir Ihnen die Unterlagen per Post zu. Im Übrigen sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse aktuell ist und eingehende E-Mails gelesen werden.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mit. Die Änderung können Sie auch einfach selbst unter www.allianz.de/email-aendern vornehmen.

Sie können der digitalen Vertragskommunikation jederzeit widersprechen. Sie erhalten ab dann alle Unterlagen zur Ihrer Versicherung per Post.

Wenn Sie unser Onlineportal Meine Allianz oder unser Programm "E-Mail statt Brief" nutzen, gelten auch die Nutzungsbedingungen für das Onlineportal Meine Allianz.



Zusatzbaustein Geldbeutelenschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Hausratversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Hausratversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

Wir helfen Ihnen, wenn Ihre nachfolgend genannten gültigen Karten beziehungsweise Dokumente gestohlen werden oder abhanden kommen. Bitte rufen Sie uns hierzu unter der Telefonnummer an, die in Ihrem Versicherungsschein steht. Dieser Service steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wir setzen dabei einen qualifizierten Dienstleister ein.

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer:in und auch alle anderen Personen, die mit Ihnen im Haushalt wohnen.

1.1 Sperrung und Wiederbeschaffung von Karten beziehungsweise Dokumenten

Wir leisten im Einzelnen Folgendes:

Karten und Dokumente	Was leisten wir genau?
Maestro-, Bank- und Kreditkarten	<p>Wir helfen, Maestrokarten (EC-Karten), Bank- und Kreditkarten sperren zu lassen, die in Deutschland ausgegeben wurden.</p> <p>Wir unterstützen, Ersatzkarten zu beantragen.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten für die Sperrung und den Ersatz bis zu maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Karten einer oder mehrerer versicherter Personen betroffen sind.</p> <p>Wir ersetzen jedoch nicht die Schäden, wenn mit Ihren Karten missbräuchlich Zahlungen getätigt werden oder Geld abgehoben wird.</p>
Ausweisdokumente	<p>Wir helfen, in Deutschland ausgestellte Ausweisdokumente wiederzubeschaffen.</p> <p>Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Krankenversicherungskarte</p> <p>Hierzu nennen wir die zuständigen Behörden und beraten dazu, wie weiter vorzugehen ist. Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen auch einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin. Kosten hierfür übernehmen wir jedoch nicht.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente bis zu maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Ausweisdokumente einer oder mehrerer versicherter Personen betroffen sind.</p>
SIM-Karten	<p>Wir helfen, SIM-Karten für elektronische Geräte sperren zu lassen. Die SIM-Karten müssen in Deutschland ausgegeben worden sein.</p> <p>Beispiel: SIM-Karten für Smartphones, Tablets, Smartwatches</p> <p>Wir übernehmen die Kosten für die Sperrung und den Ersatz der SIM-Karte. Wenn Mobilfunkkosten angefallen sind, weil die SIM-Karte bis zur Sperrung missbräuchlich verwendet wurde, ersetzen wir diese.</p> <p>Beispiel: Telefongebühren, Gebühren für die Datenübertragung</p> <p>Unsere Entschädigung ist begrenzt auf maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere SIM-Karten einer oder mehrerer versicherter Personen betroffen sind.</p>

1.2 Notfallbargeld

Sind Maestro-, Bank- oder Kreditkarten gestohlen worden oder abhandengekommen und Sie benötigen dringend Bargeld? Wir nehmen mit Ihrer Bank Kontakt auf, um die Liquidität wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, leihen wir Ihnen als unserem Versicherungsnehmer bzw. unserer Versicherungsnehmerin Notfallbargeld bis zu maximal 1.500 Euro je Versicherungsfall. Sie müssen uns den Leihbetrag innerhalb eines Monats ab unserer Auszahlung zurückzahlen.

2 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten:

- Informieren Sie uns unverzüglich über den Versicherungsfall.
- Erteilen Sie uns jederzeit Auskunft und reichen Sie die angeforderten Belege ein.
- Wenn Ihnen Ausweisdokumente abhandengekommen sind, zeigen Sie dies unverzüglich bei der Polizei an. Für Karten gilt das nur, wenn diese gestohlen wurden.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Ihrer Hausratversicherung Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.